

(Diese Vorlage dient als Muster. Sie ist im Einzelfall anzupassen)

Vereinbarung über die Scheidungsfolgen

zwischen

.....
(Vorname, Name, Geburtsdatum, Heimatort/Staatsangehörigkeit, Beruf, Adresse)

.....
.....
.....
.....
.....
AHV-Nr.

und

.....
(Vorname, Name, Geburtsdatum, Heimatort/ Staatsangehörigkeit, Beruf, Adresse)

.....
.....
.....
.....
.....
AHV-Nr.

I.

1. Die Ehegatten beantragen gemeinsam die Scheidung ihrer am (Datum) vor dem Zivilstandsamt (Ort) geschlossenen Ehe gestützt auf Art. 111 ZGB.
2. Die Ehegatten machen das Scheidungsverfahren beim Kantonsgericht Zug anhängig.

II.

Die Ehegatten beantragen ferner die Genehmigung der folgenden Vereinbarung über die Scheidungsfolgen:

1. Kinder

Variante A:

1.1 Die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder

....., geb. in

....., geb. in

....., geb. in

sind der elterlichen Sorge der Mutter/des Vaters zuzuteilen und ihr/ihm zu Pflege und Erziehung zuzuweisen.

1.2 Der Vater/Die Mutter ist berechtigt und verpflichtet, die Kinder jedes zweite Wochenende von Freitag, 18.00 Uhr, bis Sonntag, 19.00 Uhr, zu oder mit sich auf Besuch zu nehmen und sie jährlich für zwei Wochen zu oder mit sich in die Ferien zu nehmen, wobei das Ferienrecht zwischen den Eltern drei Monate im Voraus abzusprechen ist, alles auf eigene Kosten.

Variante B:

1.1 Die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder

....., geb. in

....., geb. in

....., geb. in

sind unter der gemeinsamen elterlichen Sorge zu belassen.

1.2 Es ist davon Vormerk zu nehmen, dass die Eltern die Betreuung der Kinder wie folgt regeln:

Die Kinder haben ihren Wohnsitz bei der Mutter/beim Vater. Der Vater/Die Mutter verbringt jedes zweite Wochenende von Freitag, 18.00 Uhr, bis Sonntag, 19.00 Uhr, und jeden Mittwochabend sowie vier Wochen Ferien mit den Kindern.

Andere Vereinbarungen der Eltern bleiben vorbehalten.

1.3 Der Vater/die Mutter verpflichtet sich, an den Unterhalt der Kinder mindestens bis zum erfüllten 18. Altersjahr und längstens bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Ausbildung, monatliche Beiträge von je CHF zuzüglich allfälliger Kinderzulagen zu bezahlen, zahlbar je zum Voraus auf den Ersten des Monats.

1.4 Diese/r Unterhaltsbeitrag/beiträge basiert/en auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand (Monat/Jahr) (Basis Dezember 2005 = 100 Punkte). Er ist/Sie sind jährlich auf den 1. Januar, erstmals auf den 1. Januar 20....., dem Indexstand November des Vorjahres proportional anzupassen und auf ganze Franken aufzurunden.

Der Unterhaltspflichtige kann diese Anpassung insoweit verweigern, als sein Einkommen nicht durch Realloohnerhöhung, Teuerungszulagen oder sonst wie der Teuerung entsprechend erhöht wird. Er verwirkt für das fragliche Jahr den Verweigerungsanspruch, sofern er diesen der Unterhaltsberechtigten nicht bis zum 31. Januar urkundlich nachweist.

- 1.5 Allfällige ausserordentliche Kosten betreffend die Kinder (wie z.B. Zahnkorrekturen, Sehhilfen, schulische Förderungsmassnahmen etc.) sind, soweit diese nicht durch Versicherungsleistungen oder anderswie gedeckt sind, von den Ehegatten nach vorgängiger Absprache je zur Hälfte (Variante: andere prozentuale Aufteilung) zu übernehmen.

2. Nachehelicher Unterhalt

Variante A:

Die Ehegatten verzichten gegenseitig auf nachehelichen Unterhalt gemäss Art. 125 ZGB.

Variante B:

Der Ehemann/Die Ehefrau verpflichtet sich, der Ehefrau/dem Ehemann ab bis (Variante: bis zum Eintritt des Ehemannes/der Ehefrau ins ordentliche AHV-Alter) gestützt auf Art. 125 ZGB einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von CHF zu bezahlen, zahlbar je zum Voraus auf den Ersten des Monats. Dieser Unterhaltsbeitrag ist wie die Kinderunterhaltsbeiträge indexiert (Ziff. II./1.4).

Lebt die Ehefrau während mehr als Monaten mit einer anderen erwachsenen Person zusammen, so reduziert sich die Pflicht zur Zahlung des Unterhaltsbeitrages für die weitere Dauer des Zusammenlebens um CHF und entfällt ganz, wenn das Zusammenleben mehr als Jahre gedauert hat.

Variante C:

Der Ehemann/Die Ehefrau verpflichtet sich, der Ehefrau/dem Ehemann an Stelle einer Rente gestützt auf Art. 126 Abs. 2 ZGB eine Abfindung in der Höhe von CHF zu bezahlen, zahlbar (Zahlungsmodus angeben).

3. Güterrechtliche Auseinandersetzung

Variante A (sofern das Vermögen bereits aufgeteilt ist):

Jeder Ehegatte erhält zu Eigentum, was sich derzeit in seinem Besitz befindet bzw. auf seinen Namen lautet.

Variante B (sofern das Vermögen noch aufzuteilen ist):

Der Ehemann erhält zu Eigentum:

.....
.....
.....

Die Ehefrau erhält zu Eigentum:

.....
.....
.....

Der Ehemann/Die Ehefrau verpflichtet sich, der Ehefrau/dem Ehemann zur Abgeltung der güterrechtlichen Ansprüche den Betrag von CHF zu bezahlen, zahlbar (Zahlungsmodus angeben).

4. Berufliche Vorsorge

Die Ehegatten ersuchen das Gericht, die Pensionskasse (Name und Adresse der Vorsorgeeinrichtung), gestützt auf Art. 122 ZGB i.V.m. Art. 280 Abs. 1 ZPO anzuweisen, vom Vorsorgekonto des Ehemannes/der Ehefrau (Versicherten- oder Personal-Nr.) den Betrag von CHF auf das Vorsorgekonto der Ehefrau/des Ehemannes (Versicherten- oder Personal-Nr.) bei der Pensionskasse (Name und Adresse der Vorsorgeeinrichtung) zu überweisen.

5. Wohnung der Familie

Die Ehegatten ersuchen das Gericht, dem Ehemann/der Ehefrau allein die Rechte und Pflichten aus dem bis anhin auf beide Ehegatten lautenden Mietvertrag, unter entsprechender Anweisung von (Name und Adresse des/der Vermieter/in), zu übertragen.

6. Finanzielle Grundlagen

Die Vereinbarung über die Scheidungsfolgen basiert auf nachstehenden finanziellen Grundlagen:

Ehemann	Einkommen (netto)
	Vermögen
	
	Monatliche Auslagen
Ehefrau	Einkommen (netto)
	Vermögen

.....
.....
Monatliche Auslagen

7. Saldoklausel

Die Ehegatten erklären sich mit dem Vollzug dieser Vereinbarung ehe-, güter- und vorsorge-rechtlich per saldo aller Ansprüche als auseinandergesetzt.

8. Gerichtskosten

Variante A:

Die Ehegatten übernehmen die gerichtlichen Kosten je zur Hälfte.

Variante B:

Der Ehemann/die Ehefrau übernimmt die gerichtlichen Kosten.

9. Parteikosten

Variante A:

Jeder Ehegatte trägt seine eigenen Kosten, insbesondere allfällige Anwaltskosten.

Variante B:

Der Ehemann/die Ehefrau bezahlt der Ehefrau/dem Ehemann an deren/dessen Anwaltskos-ten den Betrag von CHF

Unterschrift:

Datum: Der Ehemann:

Datum: Die Ehefrau: